

Bebauungsplangebiet Bahnstadt West der Stadt Heidelberg

Artenschutzrechtliche Untersuchung

August 2017

Auftraggeber:

DSK Deutsche Stadt- und
Grundstücksentwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG

Bearbeiter:

IUS - Institut für Umweltstudien
Weibel & Ness GmbH
Landschaftsarchitekten · Ökologen · Umweltgutachter

Projektleitung:

Hartmut Müller-Falkenhahn, Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt bdla

Bearbeitung:

Ralf Harter, Dipl.-Ing. (FH)

Mathias Essig, Biologe

Gunnar Hanbebeck, Dipl.-Biologe

Andreas Malinger, M.Sc. Biologie

Katharina Vögtle, M.Sc. Biologie

Projekt-Nr. 3624

Heidelberg, im August 2017



ppa. Hartmut Müller-Falkenhahn

IUS Weibel & Ness GmbH

Heidelberg · Potsdam · Kandel

Römerstraße 56 · 69115 Heidelberg

Tel.: (0 62 21) 1 38 30-0 · Fax: (0 62 21) 1 38 30-29

E-Mail: heidelberg@weibel-ness.de

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
2	Untersuchungsgebiet und Erfassungsmethoden	3
3	Biotoptypen sowie artenschutzrechtlich relevante Arten	7
3.1	Europäische Vogelarten	8
3.2	Reptilien	10
4	Mögliche Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG	13
4.1	Tötung, Verletzung, Entnahme oder Fang besonders geschützter Arten i. S. v. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG	14
4.2	Erhebliche Störung i.S. v. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG	14
4.3	Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten i.S. v. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG	15
5	Beschreibung der Maßnahmen, mit denen das Eintreten von Verbotstatbeständen vermieden wird	17
5.1	Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (CEF-Maßnahmen)	18
5.1.1	Entwicklung eines Lebensraumes für die Mauereidechse (A 1)	18
5.1.2	Anbringen von Nisthilfen für Vögel (A 2)	21
5.2	Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	22
5.3	Monitoring und Risikomanagement	22
6	Literatur	23
7	Anhang	25

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Lage des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	2
Abbildung 2:	Geltungsbereich des Bebauungsplanes Bahnstadt West.....	3
Abbildung 3:	Nachweise von Mauereidechsen	11
Abbildung 4:	Schematische Darstellung eines Steinriegels für Eidechsen.....	19
Abbildung 5:	Beispiele für Sperlingsnistkästen	22
Abbildung 6:	Beispiele für Niststeine für den Hausrotschwanz	22

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Durchgänge der faunistischen Erfassungen	5
Tabelle 2:	Brutvögel im geplanten Geltungsbereich	9
Tabelle 3:	Nahrungsgäste sowie Brutvorkommen außerhalb des Geltungsbereiches.....	9
Tabelle 4:	Nachweise von Mauereidechsen je Begehung	10

Kartenverzeichnis

Karte 1	Biotoptypen – Bestand (Maßstab 1: 2.000)
Karte 2	Brutvögel – Bestand (Maßstab 1: 2.000)

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Heidelberg beabsichtigt zur weiteren städtebaulichen Entwicklung des ehemaligen Bahngeländes die Aufstellung des Bebauungsplanes Bahnstadt-West. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes beträgt insgesamt rd. 9,31 ha. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich. Die Deutsche Stadt- und Grundstücksentwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG (DSK) hat daher das Institut für Umweltstudien (IUS) Weibel & Ness GmbH mit der Erstellung einer artenschutzrechtlichen Untersuchung beauftragt.

Die gesetzlichen Anforderungen zum Artenschutz (schutzgebietsunabhängig) sind im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelt. In §§ 44 ff. BNatSchG sind neben den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen auch die diesbezüglichen europarechtlichen Vorgaben der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) und der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EU-Vogelschutzrichtlinie) enthalten.

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den Europäischen Vogelarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB berücksichtigt.

Die erforderliche fachgutachterliche Beurteilung möglicher vorhabensbedingter artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände erfolgt nachfolgend in textlicher Darstellung, die ausgefüllten Formblätter des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (MLR) zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP) sind im Anhang beigelegt.

Im Einzelnen wird untersucht:

- welche europäisch geschützten Arten im Untersuchungsgebiet vorkommen,
- ob diese Arten in Verbindung mit dem Vorhaben gestört, verletzt oder getötet werden können (Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG),
- welche Maßnahmen ergriffen werden müssen, um Beeinträchtigungen, Störungen, Verletzungen oder Tötungen von europäisch geschützten Arten weitest möglich zu vermeiden oder zu mindern. In diesem Zusammenhang wird auch geprüft, ob CEF-Maßnahmen¹ erforderlich bzw. möglich sind,

1 CEF = continuous ecological functionality-measures = Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion

- ob trotz Realisierung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und CEF noch artenschutzrechtliche Tatbestände verbleiben, die evtl. eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 BNatSchG erforderlich machen würden.

Für die Flächen des von der EGH geplanten Bodenmanagements im geplanten Geltungsbereich wurde bereits im Jahr 2007 ein Antrag auf artenschutzrechtliche Ausnahme gestellt, der im April 2008 vom RP Karlsruhe positiv beschieden wurde. Diese Genehmigung deckt zum einen nicht alle Flächen des Bebauungsplangebiets ab. Zum anderen sind - aufgrund des seit der Genehmigung vergangenen Zeitraums - für die noch nicht bebauten und nicht in Bebauung begriffenen Teilflächen des seinerzeitigen Antrags, neue Erhebungen erforderlich. Auf Grundlage dieser Erhebungen ist zu prüfen, ob für diese Flächen möglicherweise andere als die seinerzeit genehmigten artenschutzrechtlichen Tatbestände zu erwarten sind.

Gegenstand der artenschutzrechtlichen Untersuchung sind daher die Aktualisierung der Karte der Biotoptypen für die Flächen des Bebauungsplangebietes, Erhebungen zu den artenschutzrechtlich relevanten Tiergruppen, die Prüfung hinsichtlich der möglichen, durch die geplante Bebauung bedingten artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sowie die Entwicklung eines artenschutzrechtlichen Ausgleichskonzeptes.

Abbildung 1 zeigt die großräumige Lage des Vorhabensgebiets im westlichen Heidelberger Stadtgebiet.

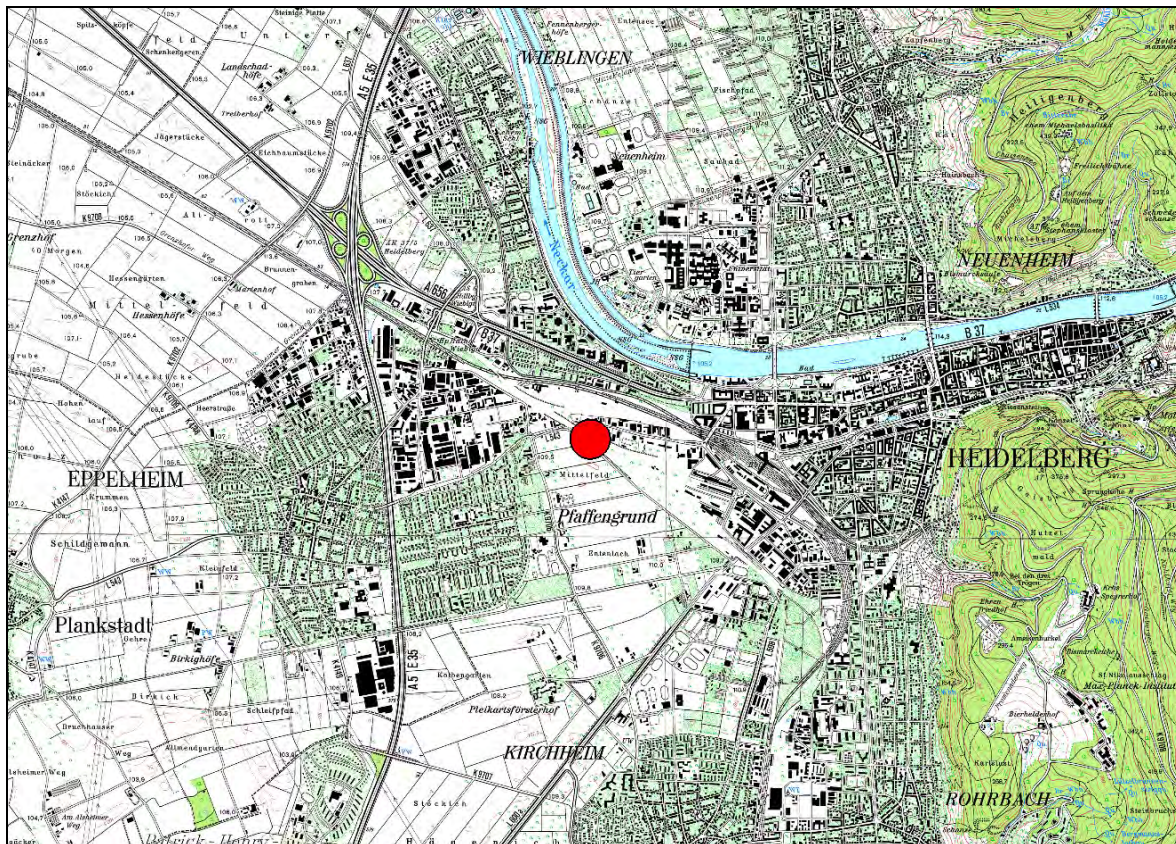


Abbildung 1: Lage des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

2 Untersuchungsgebiet und Erfassungsmethoden

Das Untersuchungsgebiet der Bestandserfassung von Flora und Fauna umfasst den geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplans Bahnstadt West.

Abbildung 2 zeigt den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes.

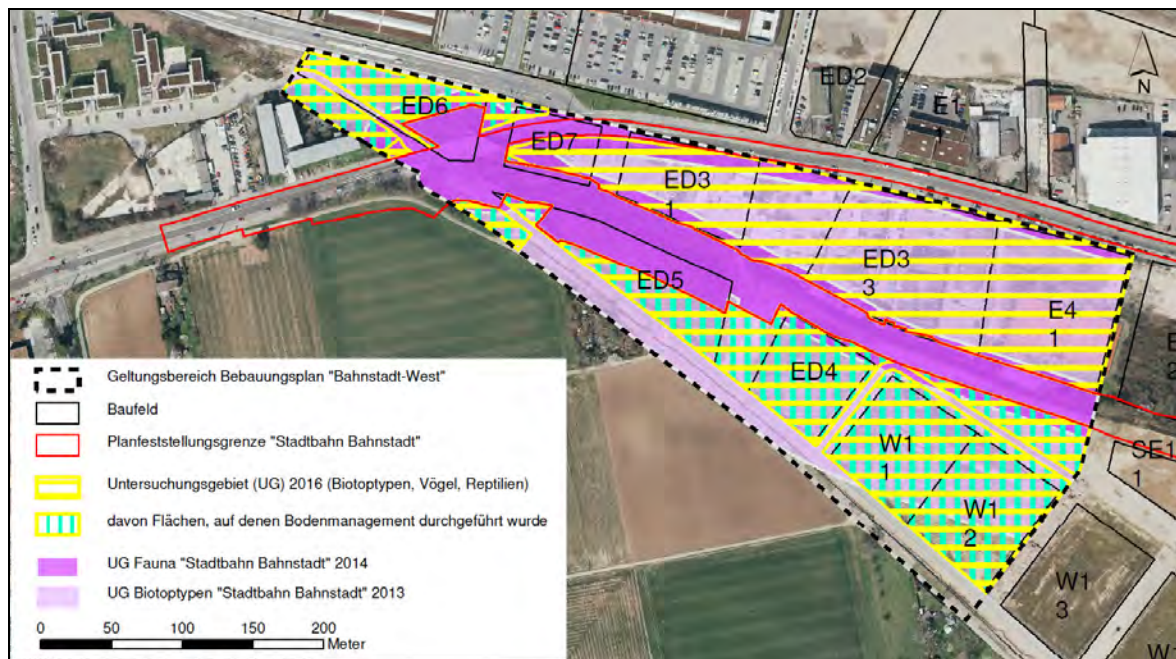


Abbildung 2: Geltungsbereich des Bebauungsplanes Bahnstadt West

Darüber hinaus liegen zur Bestandssituation folgende Informationsquellen vor:

- IUS (2002): Bio-ökologische Kartierungen im Bereich der Bahninsel
- IUS (2007): Bahnstadt Heidelberg – Antrag gemäß § 43 (8) BNatSchG auf Befreiung von den Bestimmungen des § 42 (1) BNatSchG für Beeinträchtigungen besonders / streng geschützter Arten
- HEINZ, B. (2000): Die Fledermäuse im Stadtkreis Heidelberg, in BRANDIS et. al 2005
- HEINZ (2006): Untersuchung auf Fledermausvorkommen auf dem Gelände der Bahnstadt in Heidelberg, Im Auftrag der Stadt Heidelberg; Neckargemünd, unveröffentlicht.
- IUS (2013): Mobilitätsnetz Heidelberg: Neubau einer Straßenbahn in der Bahnstadt – Bestandserfassung Biotoptypen, Potentialanalyse Schutzgut Tiere
- IUS (2014): Mobilitätsnetz Heidelberg: Neubau einer Straßenbahn in der Bahnstadt - Ergebnisse der faunistischen Erfassungen 2014
- LAUFER, H. (2014b): Bahnstadt Heidelberg - Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen - Monitoring 2013; erstellt im Auftrag der Stadt Heidelberg; Offenburg, unveröffentlicht.

Biotoptypen und Habitatstrukturen

Eine Kartierung der Biotoptypen nach dem Schlüssel der LUBW (LUBW 2009) erfolgte im Mai 2016 (Begehung der Flächen sowie Luftbilddauswertung). Die Bestandsituation ist in Karte 1 dargestellt.

Bei den Erfassungen wurden keine Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen.

Tiere

Für folgende im Vorhabensgebiet und der unmittelbaren Umgebung vorkommenden Tiergruppen wurden im Frühjahr und Sommer 2016 entsprechende Erfassungen durchgeführt:

- Vögel
- Reptilien

Die Ergebnisse der Erfassungen bilden die Grundlage zur Ermittlung des möglichen Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände.

Vögel

Die Begehungen zur Erfassung der Vögel wurden an fünf Terminen durchgeführt (12.04., 25.04., 13.05., 25.05. und 13.06.2016). Ein Vorkommen von Spechten oder Eulen war aufgrund der Habitatstruktur nicht zu erwarten. Zusätzliche Begehungen im zeitigen Frühjahr oder nachts waren daher nicht erforderlich. Eine besondere Bedeutung des Plangebietes für Rastvögel kann aufgrund der Biotopstruktur sowie der hohen Störwirkung der unmittelbar angrenzenden Straßen und der Siedlung sowie des örtlichen und angrenzenden Baustellenbetriebs ausgeschlossen werden.

Die Abgrenzung von Brutrevieren (Brutverdacht und Brutnachweis) erfolgte anhand der Kriterien nach SÜDBECK et al. (2005). Die meisten Begehungen erfolgten in den frühen Morgenstunden zwischen 6.30 Uhr und 11 Uhr, da die Gesangsaktivität zu dieser Tageszeit am höchsten ist und der Bestand so am vollständigsten erfasst werden kann. Die mehrfache Beobachtung singender Männchen galt als Nachweis für ein Revier. Zum Teil konnte außerdem durch Nestfund, fütternde Altvögel oder frisch ausgeflogene Junge ein Brutnachweis erbracht werden. Bei weniger häufigem Antreffen von Individuen und dem Fehlen eines Brutnachweises wurde entsprechend der Jahreszeit und dem Verhalten der Tiere eine Einordnung in die Kategorie "Nahrungsgäste und Durchzügler" vorgenommen. Diese Arten oder Individuen sind Nahrungsgäste während der Brutsaison, die in der Nähe des Untersuchungsgebietes brüten, beziehungsweise übersommernde Nichtbrüter oder Durchzügler im Frühjahr und Sommer.

Die Ergebnisse der Vogelkartierung sind in Karte 2 dargestellt.

Reptilien

Der Reptilienbestand im Untersuchungsgebiet wurde an fünf Terminen erfasst (08.04., 28.05., 20.06., 30.07. und 16.08.2016).

Durch langsames Abschreiten des Untersuchungsgebiets, wobei besonders die Strukturen wie Böschungen, Wege und vegetationsfreie Bereiche von Interesse sind, können Reptilien aufgeschreckt und somit gefunden werden. Dabei können gleichzeitig Ruheplätze ausfindig gemacht werden, da die Tiere meist dorthin flüchten.

Zusätzlich werden die Fangzahlen aus der aktuellen Umsiedlung im Rahmen des Bauvorhabens Straßenbahn Bahnstadt) im Bereich der Brücke an der Eppelheimer Straße dargestellt.

Tabelle 1 fasst die Erfassungsdurchgänge für die Fauna zusammen.

Tabelle 1: Durchgänge der faunistischen Erfassungen

Datum	erfasste Tiergruppe	Wetter
08.04.2016	Reptilien	wolkig, 15 °C
12.04.2016	Vögel	bedeckt, 12 °C
25.04.2016	Vögel	bewölkt, 6-7 °C
13.05.2016	Vögel	bedeckt, 14 °C
25.05.2016	Vögel	bedeckt, 15 °C
28.05.2016	Reptilien	sonnig, 24 °C
13.06.2016	Vögel	stark bewölkt, 19 °C
20.06.2016	Reptilien	sonnig, 21 °C
30.07.2016	Reptilien	wolkig, 22 °C
16.08.2016	Reptilien	sonnig, 24 °C

3 Biotoptypen sowie artenschutzrechtlich relevante Arten

Biotoptypen

Den weitaus überwiegenden Anteil der Flächen innerhalb des Geltungsbereichs nahmen zum Zeitpunkt der Kartierung im Mai 2016 nahezu vegetationslose Rohbodenflächen und Halden der Baustellen sowie versiegelte bzw. bebaute Flächen ein. Teilweise sind die Halden mit Brombeergestrüpp bewachsen. Lediglich an der Süd- und Südwestgrenze sowie im Nordwesten sind Flächen mit Ruderalvegetation und einzelnen, überwiegend nicht heimischen Gehölzbeständen vorhanden. Die bebauten und versiegelten Flächen waren vereinzelt mit gepflanzten Baumreihen und Hecken. Am südlichen bzw. westlichen Rand des Geltungsbereiches liegt die Ausgleichsmaßnahme E2-West.

Artenschutzrechtlich relevante Arten

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung des Vorhabens nach § 44 (1) und § 45 BNatschG sind die Europäischen Vogelarten sowie die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie zu betrachten.

Im Rahmen der Erfassungen (Frühjahr und Sommer 2016) wurden im Geltungsbereich und der unmittelbaren Umgebung die folgenden artenschutzrechtlich relevanten Tiergruppen nachgewiesen:

- Vögel
- Reptilien

Ein Vorkommen weiterer Arten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden (z. B. Fledermäuse, sonstige Säugetiere, Amphibien und Wirbellose), kann aufgrund der Ergebnisse der Biotoptypenkartierung, der Lebensraumausstattung des Geltungsbereiches sowie der Ergebnisse früherer Erfassungen (vgl. Kapitel 2) bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden.

Für die Gruppe der Fledermäuse zeigen dies auch die Erfassungen im Zusammenhang mit dem Planfeststellungsverfahren zum Neubau der Straßenbahn in der Bahnstadt aus dem Jahr 2014, bei denen keine von Fledermäusen genutzten Quartiere nachgewiesen werden konnten (IUS 2014). Die bei den Begehungen festgestellten Arten Zwergfledermaus und Kleiner Abendsegler nutzten das Gebiet als Teil ihres Nahrungsreviers bzw. überflogen das Gebiet, eine besondere Bedeutung des Gebiets als Nahrungsraum für Fledermäuse besteht aufgrund der vergleichsweise geringen Zahl an nachgewiesenen Rufereignissen jedoch nicht (IUS 2014).

Weiterhin bietet das Untersuchungsgebiet für die meisten Amphibienarten ein vergleichsweise geringes Lebensraumangebot. Lediglich Pionierarten wie die Kreuz- oder Wechselkröte (Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie) finden in den Ruderalflächen mit offenen, sandig-kiesigen Bodenstellen und den angrenzenden Gehölz- und Saumstrukturen grundsätzlich geeignete Jahreslebensräume. Ein Vorkommen der Arten im Untersuchungsgebiet ist aber nicht zu erwarten, da keine aktuellen Nachweise der beiden Arten

im oder in der Umgebung des Untersuchungsgebietes bekannt sind. Das nächste bekannte Vorkommen der Wechselkröte befindet sich nördlich des Neckars in Dossenheim (ehemaliger Steinbruch Leferenz). Ein Vorkommen der Kreuzkröte befindet sich südlich von Eppelheim in einer ehemaligen Kiesgrube („Zwirngrube“). Von beiden Vorkommen ist eine Zuwanderung von Individuen in das Untersuchungsgebiet aufgrund der topographischen Situation bzw. bestehender Barrieren (Neckar, Straßen) nicht möglich (IUS 2013).

Für die potentiell im Bereich der Bahnstadt vorkommenden, streng geschützten Falterarten

- Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*),
- Spanische Flagge (*Callimorpha quadripunctaria*) und
- Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*)

kann ein Vorkommen ebenfalls ausgeschlossen werden, da die zur Eiablage notwendigen Futterpflanzen (Weidenröschen, Ampfer-Arten) der Arten im Untersuchungsgebiet fehlen oder nur in geringer Anzahl und kleinräumig vorhanden sind.

Ebenso kann aufgrund der Biotoptypenkartierung sowie der Flächennutzung ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Pflanzenarten im geplanten Geltungsbereich des B-Planes ausgeschlossen werden.

3.1 Europäische Vogelarten

Insgesamt konnten bei den Begehungen im Untersuchungsgebiet 15 Vogelarten beobachtet werden. Von den 15 erfassten Arten sind elf Arten als Brutvögel eingestuft (vgl. Tabelle 2 und Tabelle 3). Vier Arten nutzen das UG als Nahrungsraum. Von den elf als Brutvögel nachgewiesenen Arten brüten der Haussperling mit 25, der Hausrotschwanz mit drei, Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Dorngrasmücke und Mönchsgrasmücke mit je einem Brutpaar im geplanten Geltungsbereich.

Die Gebäude bzw. Nischen- und Halbhöhlenbrüter Haussperling und Hausrotschwanz nutzen Brutplätze an den Gebäuden zur Eppelheimer Straße, die Bachstelze brütet am Brückenbauwerk über die Eppelheimer Straße. Die Arten nutzen Gehölzkomplexe als Deckungsstruktur und suchen häufig im Bereich offener und halboffener Ruderalflächen nach Nahrung.

Der Haussperling ist auf den Roten Listen Deutschland und Baden-Württemberg jeweils als gefährdet eingestuft (Vorwarnliste, vgl. Tabelle 2).

Die überwiegend vegetationslosen Flächen und spärlich bewachsenen Halden werden offensichtlich aufgrund fehlender Deckungsmöglichkeiten und häufiger Störungen nicht als Brutplätze genutzt.

Tabelle 2: Brutvögel im geplanten Geltungsbereich

Artname	Wissenschaftlicher Name	RL BW	RL D	Gilden	Anzahl BP
<u>Brutvorkommen im geplanten Geltungsbereich</u>					
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-	Gebüschbrüter	2
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	-	-	Nischenbrüter	1
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	-	-	Höhlenbrüter	1
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-	-	Gebüschbrüter	1
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-	Gebäudebrüter	3
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	Gebäudebrüter	25
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	Gebüschbrüter	1

Tabelle 3: Nahrungsgäste sowie Brutvorkommen außerhalb des Geltungsbereiches

Artname	Wissenschaftlicher Name	RL BW	RL D	Gilden	Anzahl BP
<u>Brutvorkommen außerhalb des geplanten Geltungsbereiches</u>					
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	-	-	Höhlenbrüter	1
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	Offenlandbrüter	1
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-	Gebäudebrüter	2
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	Gebäudebrüter	6
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-	Höhlenbrüter	2
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-	Baumbrüter	1
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	3	Höhlenbrüter	1
<u>Nahrungsgäste</u>					
Elster	<i>Pica pica</i>	-	-		
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	-	-		
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	V	-		
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	-	-		

Erläuterung der in den Tabellen verwendeten Abkürzungen

Rote Liste: Deutschland (GRÜNEBERG et al. 2015) und Baden-Württemberg (BAUER et al. in Vorber.):
 1 - vom Aussterben bedroht; 2 - stark gefährdet; 3 - gefährdet; V – Vorwarnliste; Fett-
 druck = bestandsbedrohte Art

Nachfolgend werden die Lebensraumansprüche sowie weitere biologische Merkmale des bestandsbedrohten Haussperlings beschrieben.

Haussperling (RL D: V; RL BW: V)

Vorkommen: Der Haussperling brütet als regelmäßig anzutreffender Brutvogel in Brutnischen an geschlossenen Gebäuden oder in offenen Hallen/Überdachungen. An geeigneten Gebäuden brütet er oft in Kolonien.

Lebensraumansprüche: Früher eine der häufigsten Vogelarten, ausgesprochener Kulturfollower vor allem werden dörfliche und städtische Lebensräume besiedelt; bevorzugte Brutplätze sind Nischen und Höhlen an Gebäuden.

Nahrung: hauptsächlich Sämereien von Gräsern, Kräutern und Getreide sowie Insekten.

Reviergröße: hohe Brutorts- und Geburtsortstreue, z. T. hohe Siedlungsdichte (bis über 200 Brutpaare (BP) je 10 ha), in der Regel aber weit darunter.

Fortpflanzung: bei zwei bis vier, meist drei Jahresbruten erfolgt die Eiablage zwischen März bis Anfang August; Brutdauer: 11-14 Tage, Nestlingszeit: 12-18 Tage, als Standvogel ist die Art das ganze Jahr über in Heidelberg (Stadt und Umland) beobachten.

3.2 Reptilien

Bei den fünf Begehungen konnten maximal 40 adulte und 21 subadulte Mauereidechsen² gleichzeitig im Geltungsbereich, außerhalb der Umsiedlungsfläche, nachgewiesen werden. Bei den Begehungen Ende Juli sowie Mitte August wurden darüber hinaus maximal zwölf juvenile Tiere nachgewiesen. Zu beachten ist hier, dass aufgrund der Zunahme des Bewuchses im Verlauf der Erfassungen eine Abnahme der nachgewiesenen Individuenzahl zu verzeichnen war, da die Tiere sich besser verstecken können und so schwerer nachzuweisen waren.

Zauneidechsen wurden auf den Flächen nicht nachgewiesen.

Tabelle 4 fasst die Nachweise von Mauereidechsen bei den einzelnen Begehungen zusammen.

Tabelle 4: Nachweise von Mauereidechsen je Begehung

Datum der Begehung	m	w	adulte gesamt	sub	juv
08.04.2016	23	17	40	21	
28.05.2016	13	9	22	18	
20.06.2016	9	8	17	10	
30.07.2016	11	10	21		6
16.08.2016	3	3	6		12

Legende: m: männlich, w: weiblich, sub: subadult, juv: juvenil

Maximal wurden an einem Erfassungsdurchgang (08.04.2016) 23 männliche adulte Mauereidechsen nachgewiesen. Davon wurden 15 adulte revierbildende Männchen im

² Gefährdungsgrade Rote Listen:

Deutschland (HAUPT et al. 2009): V – Vorwarnliste; Baden-Württemberg (LAUFER, H. (1999): 2 - stark gefährdet

Bereich des Baufeldes, außerhalb der von den baulichen Maßnahmen nicht betroffenen Ausgleichsfläche E2-West, nachgewiesen. Die Fundpunkte sind in Abbildung 3 dargestellt.

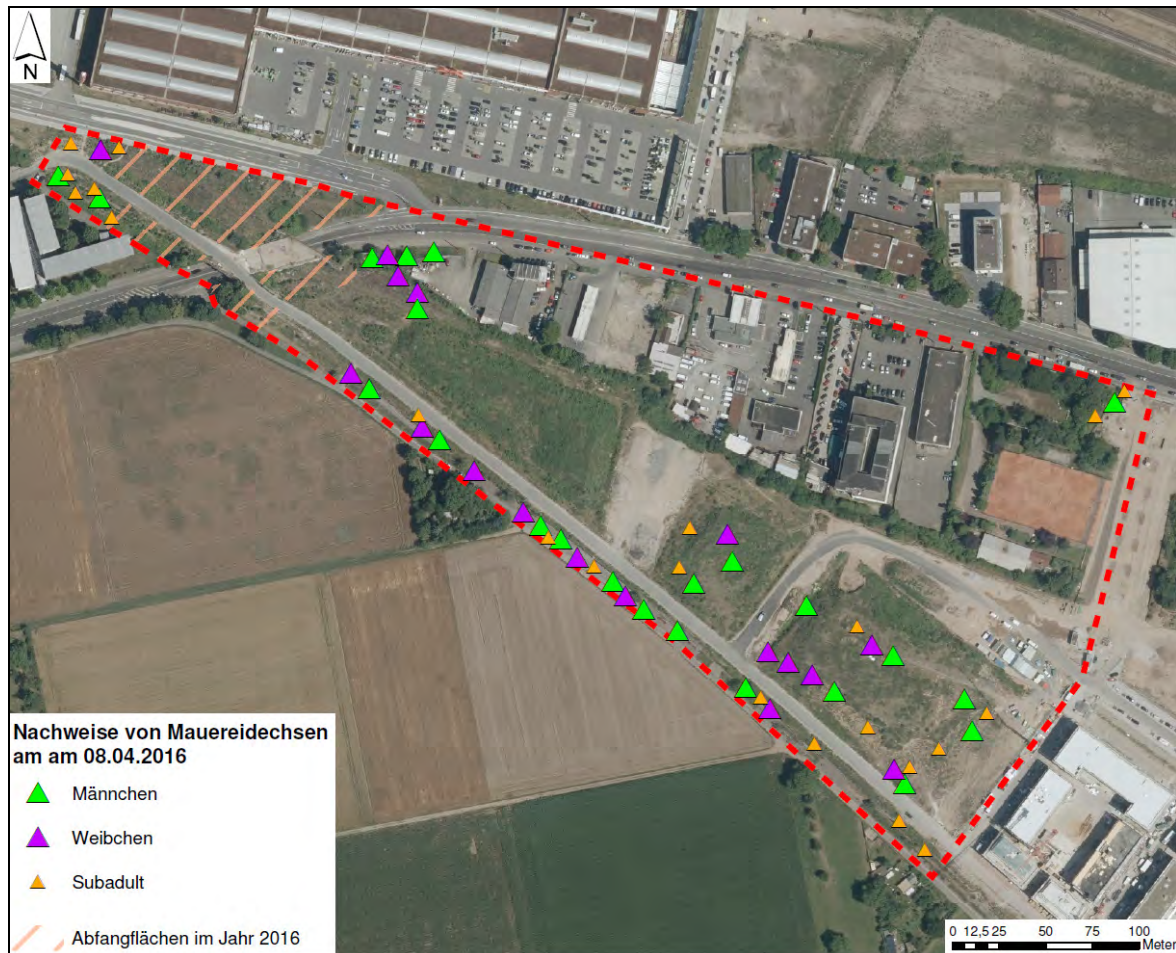


Abbildung 3: Nachweise von Mauereidechsen

Nach den Ergebnissen des Monitorings zur Umsiedlung der Eidechsen im Zusammenhang mit den Ausgleichsmaßnahmen zum Bodenmanagement in der Bahnstadt hat es sich gezeigt, dass die tatsächliche Anzahl der vorkommenden Tiere etwa das 4-fache der erfassten Individuen beträgt (LAUFER 2014b). Dieser Korrekturfaktor entspricht den Angaben in der Fachliteratur (LAUFER 2014a). Aufgrund des für die Erfassung von Reptilien teilweise ungünstigen Witterungsverlaufes im Jahr 2016 und des Bewuchses der Flächen, der die Erfassung erschwert hat, wird im vorliegenden Fall von einem höheren Korrekturfaktor von 6 ausgegangen. Somit wird für den Vorhabensbereich, bei maximal 15 nachgewiesenen Männchen, vom Vorkommen von etwa 90 revierbildenden adulten Männchen ausgegangen.

Charakteristische Mauereidechsen-Lebensräume zeichnen sich durch eine Vegetationsbedeckung zwischen 10 und 40% aus (LAUFER et al. 2007, BAMMERLIN et al. 1996). Benötigt wird ein enges Mosaik aus offenen Flächen, die mit krautiger Vegetation/ niedrigen Gestrüppen bewachsenen sind und lokal auch Gehölzaufwuchs aufweisen. Schwach

bzw. nicht besiedelt werden einerseits vegetationsfreie Standorte, andererseits Bereiche mit zu dichtem Pflanzenwuchs. Die Eiablage der Mauereidechse erfolgt meist in selbst gegrabenen Gängen in sandigen Substraten, seltener unter großen Steinen. Die Mindestreviergröße beträgt i. d. R. ca. 80 m². Bei besten Lebensraumverhältnissen und optimalen Habitatstrukturen kann ein Revier auch eine Größe von nur 10 m² Größe aufweisen (LAUFER et al. 2007).

Südlich und nördlich der Eppelheimer Straße wurden auf einer ca. 0,67 ha großen Fläche im Jahr 2016 Mauereidechsen abgefangen und auf eine Ersatzfläche umgesiedelt (vgl. Abbildung 3). Insgesamt konnten auf der ca. 0,67 ha großen Fläche 160 adulte, davon 97 Männchen und 63 Weibchen sowie 23 subadulte Tiere umgesiedelt werden.

Im Herbst 2016 wurden von weiteren Teilflächen Eidechsen im Auftrag der Stadt Heidelberg umgesiedelt. Eine Abgrenzung der Fangbereiche sowie das Umsiedlungsergebnis liegen bislang nicht vor.

4 Mögliche Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG

Grundsätzlich könnte das Vorhaben zu Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten führen, die den Verbotstatbeständen des § 44 (1) BNatSchG entsprechen. Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 1),
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Nr. 2),
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 3),
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 4).

Es wäre denkbar, dass im Plangebiet

- der Verbotstatbestand der Tötung, Verletzung, Entnahme oder Fang von Tieren der besonders geschützten Arten i.S. v. § 44 (1) Nr. 1,
- der Verbotstatbestand der erheblichen Störung von Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten i.S. v. § 44 (1) Nr. 2 und
- der Verbotstatbestand der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten i.S. v. § 44 (1) Nr. 3

erfüllt sein könnte.

Dies gilt für folgende Arten:

- Reptilien
 - Mauereidechse
- Europäische Vogelarten (gefährdete Brutvogelarten sowie Höhlen- bzw. Nischenbrüter)
 - Bachstelze
 - Blaumeise
 - Hausrotschwanz

- Haussperling

Hinsichtlich sonstiger artenschutzrechtlich relevanter Arten aus der Gruppe der Fledermäuse, Amphibien, Schmetterlinge oder totholzbewohnenden Käfer wurden nicht nachgewiesen bzw. finden keine geeigneten Habitatstrukturen im geplanten Geltungsbereich. Ein Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 (1) BNatSchG ist daher nicht zu erwarten.

Da ein Vorkommen von besonders geschützten Pflanzenarten aufgrund der Lebensraumausstattung ebenfalls ausgeschlossen werden kann, ist § 44 (1) Nr. 4 bei den nachfolgenden Betrachtungen nicht relevant.

4.1 Tötung, Verletzung, Entnahme oder Fang besonders geschützter Arten i. S. v. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG

Es ist grundsätzlich denkbar, dass durch die Baufeldfreimachung Europäische Vogelarten getötet oder verletzt werden. Durch Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen für Baumfällungen und das Entfernen sonstiger oberirdischer Teile von Gehölzbeständen gemäß den Vorgaben des § 39 BNatSchG (auch beim Abriss von Gebäuden), wird jedoch nicht von einer Tötung und Verletzung von Vogelarten ausgegangen.

Da die Mauereidechse das gesamte Jahr im Lebensraum verbleibt, kann der Tötungstatbestand durch die Baufeldfreimachung dennoch erfüllt sein, zur Vermeidung muss daher die Rodung der im Winterhalbjahr gefälltten und geschnittenen Gehölze während der Aktivitätszeit der Eidechsen im Frühjahr und Sommer erfolgen.

4.2 Erhebliche Störung i.S. v. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Vorhabensbedingte erhebliche Störungen (Bewegungsunruhe, Schallemissionen) von artenschutzrechtlich relevanten Arten sind ausgeschlossen, da eine Störung nur dann als erheblich eingestuft wird, wenn sie zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes wäre zu erwarten, wenn so viele Individuen betroffen sind, dass sich die Störung auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der lokalen Population auswirkt. Dies ist bei den einzelnen Artvorkommen ausgeschlossen, da sich die lokalen Populationen der nachgewiesenen Vogelarten zusammenhängend über ausgedehnte Gebiete weit über den Geltungsbereich hinaus erstrecken.

Für die Mauereidechse ist eine erhebliche Störung ebenfalls ausgeschlossen, da die Art ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Geltungsbereich verliert und vor der Baufeldräumung umgesiedelt wird.

4.3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten i.S. v. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG

Vögel

Geschützte Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Europäischen Vogelarten sind die Brutzeitreviere, in denen sich der Neststandort und die für die Fortpflanzung notwendigen Ressourcen befinden. Insbesondere wiederkehrend genutzte Neststandorte, wie es bei Höhlenbrütern oder Gebäudebrütern der Fall sein kann, sind auch außerhalb der Brutzeit geschützt.

Gebäude- und Nischenbrüter

Durch die Entfernung der Gebäude auf den Grundstücken entlang der Eppelheimer Straße sowie den Abbruch der Brücke über die Eppelheimer Straße sind Brutplätze von Gebäude- und Nischenbrütern betroffen. Die Arten sind auf die dauerhaft vorhandenen Fortpflanzungsstätten an bzw. in den Gebäuden angewiesen, durch den Abriss der entsprechenden Gebäude ist der Verbotstatbestand der Zerstörung- und Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG erfüllt. Der Verbotstatbestand tritt bei Abriss der Gebäude oder u. U. auch bei Sanierungsmaßnahmen an Gebäudeteilen ein. Betroffen sind die **Bachstelze** (1 BP), der **Hausrotschwanz** (3 BP) sowie der bestandsgefährdete **Hausperling** (25 BP).

Baumhöhlenbrüter

Durch die Entfernung der Gehölzbestände im Osten des Geltungsbereiches am ehemaligen Tennisplatz geht ein Brutplatz der **Blaumeise** verloren. Da diese Art auf das Vorhandensein von Baumhöhlen oder Nischen angewiesen sind, können sie bei Mangel an derartigen Strukturen nicht ohne Beeinträchtigung in angrenzende Bereiche ausweichen. Der Verbotstatbestand der Zerstörung- und Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ist damit bei Fällung der Gehölze und Zerstörung der Bruthöhle erfüllt.

Gebüschbrüter

Die sonstigen im Geltungsbereich vorkommenden Brutvogelarten Amsel, Dorngrasmücke und Mönchsgrasmücke sind Gebüschbrüter, die ungefährdet sind. Diese Arten bauen ihre Nester jedes Jahr neu und weisen dabei keine enge Bindung an besondere oder seltene Habitatstrukturen auf. Sie können ohne Beeinträchtigung auf andere Bereiche in der Umgebung ausweichen. Die Zerstörung des Brutplatzes dieser Arten, außerhalb der Brutzeit, stellt daher keinen Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG dar.

Reptilien

Bei den im Geltungsbereich vorkommenden Mauereidechsen ist der gesamte besiedelte Habitatkomplex als Fortpflanzungs- und Ruhestätte anzusehen. Dieser wird im Zuge der Baufeldräumung vollständig in Anspruch genommen.

Es ist davon auszugehen, dass durch das Vorhaben und die damit verbundene Flächeninanspruchnahme innerhalb des Geltungsbereiches die Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Bezug auf die Reviere von etwa 90 **Mauereidechsen** zerstört werden (Nachweis von 15 Männchen im Geltungsbereich, multipliziert mit dem Korrekturfaktor 6).

5 Beschreibung der Maßnahmen, mit denen das Eintreten von Verbotstatbeständen vermieden wird

Beschränkung von Fällzeiten (V1)

Um den Verbotstatbestand der Tötung oder Verletzung von Europäischen Vogelarten auszuschließen, dürfen Baumfällungen und das Entfernen sonstiger oberirdischer Teile von Gehölzbeständen gemäß den Vorgaben des § 39 BNatSchG nicht zwischen dem 1. März und dem 30. September, und somit nicht während der Brutzeit der Vögel durchgeführt werden. Damit wird sichergestellt, dass keine Gelege oder Jungvögel verletzt oder getötet werden und der Tötungstatbestand i.S.v. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG nicht eintritt.

Beschränkung von Abrisszeiten (V2)

Um den Verbotstatbestand der Tötung oder Verletzung von Europäischen Vogelarten auszuschließen, erfolgt der Abriss von Gebäuden mit Vorkommen von Gebäudebrütern ebenfalls außerhalb der Brutzeiten.

Beschränkung von Rodungszeiten (V3)

Die Eidechsen finden in den Bodensubstraten im Bereich der Gehölzbestände geeignete Überwinterungsquartiere vor.

Um den Verbotstatbestand der Tötung oder Verletzung von Mauereidechsen bei der Rodung im Rahmen der Baufeldfreimachung auszuschließen, muss die Rodung, der im Winterhalbjahr gefällt und geschnittenen Gehölze, während der Aktivitätszeit der Eidechsen im Frühjahr und Sommer erfolgen.

Umsiedlung der Mauereidechsen (V4)

Zur Vermeidung der Tötung von Eidechsen wird vor Beginn der Arbeiten zur Baufeldfreimachung eine Umsiedlung durchgeführt. Idealerweise erfolgt die Umsiedlung im Frühjahr vor der Eiablage (März bis Mai, witterungsabhängig) in mehreren Durchgängen. Sollte die Umsiedlung erst nach der Eiablage durchgeführt werden können, werden weitere Kontrolldurchgänge und ggf. Umsiedlungen bis zum Herbst durchgeführt. Um einen optimalen Zeitpunkt für die Umsiedlung zu nutzen, ist eine frühzeitige Abstimmung mit den weiteren Planungen notwendig.

Die Mauereidechsen werden auf die westlich des Geltungsbereich bereits angelegten Ausgleichsflächen für die Bahnstadt umgesiedelt (E 2 Nord, 1. BA rd. 400 m westlich gelegen oder/und Ausgleichsfläche H 029 (Ausgleichsfläche für die Straßenbahn, rd. 1.800 m westlich gelegen).

Um zu vermeiden, dass die Flächen im Geltungsbereich wieder von Eidechsen besiedelt werden, wird um noch nicht bebaute Grundstücke, die für Eidechsen als Lebensraum geeignet sind, ein Reptilienschutzzaun (ca. 60 cm über OK Gelände, schwach geneigt, Unterkante ca. 20 cm eingegraben oder angeschüttet) errichtet und für die Dauer der Bauzeit unterhalten. Der konkrete Bedarf sowie die genaue Lage werden im Zuge der Umsiedlung vor Ort festgelegt.

Das tatsächliche Eintreten des Verbotstatbestandes der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der betroffenen Arten wird gemäß den Vorgaben von § 44 (5) BNatSchG durch Maßnahmen vermieden, mit denen die ökologischen Funktionen der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben (CEF-Maßnahmen) (vgl. Kapitel 5.1.1 Maßnahme A1).

5.1 Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (CEF-Maßnahmen)

Um die ökologische Funktion der von der Planung betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Reptilien (Mauereidechse) sowie von Brutvogelarten (Gebäude-, Nischen-, Höhlenbrüter) im räumlichen Zusammenhang aufrecht zu erhalten, wird für die betroffenen Arten zusätzlicher Lebensraum außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans geschaffen.

Folgende CEF-Maßnahmen sind vorgesehen:

- Entwicklung eines Lebensraumes für die Mauereidechse (A 1)
- Anbringen von Nisthilfen für Vögel (A 2)

5.1.1 Entwicklung eines Lebensraumes für die Mauereidechse (A 1)

Die Maßnahme dient zur weiteren Erfüllung der ökologischen Funktionen von potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der streng geschützten Mauereidechse, die durch das Vorhaben zerstört werden.

Die Mauereidechsen werden auf die westlich des Geltungsbereich bereits angelegten Ausgleichsflächen für die Bahnstadt umgesiedelt (E 2 Nord, 1. BA rd. 400 m westlich gelegen oder/und Ausgleichsfläche H 029 (Ausgleichsfläche für die Straßenbahn, rd. 1.800 m westlich gelegen).

Naturschutzfachliche Anforderungen an die Ausgleichsfläche

Die Größe des Ersatzlebensraums sowie der Umfang der Maßnahmen auf der Ausgleichsfläche sind abhängig von der Qualität der Fläche sowie vom Zeitpunkt der Herstellung der Habitatstrukturen. Maßgeblich für die Eignung als Lebensraum für die Mauereidechse ist der Zustand der Fläche zum Zeitpunkt der Umsiedlung der Tiere.

Aufgrund der Erfassungsergebnisse ist von einem Bedarf eines Ersatzlebensraums der Mauereidechse mit geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten für 90 Tiere auszugehen.

Um die ökologische Funktion der von der Planung betroffenen Eidechsen im räumlichen Zusammenhang aufrecht zu erhalten, wird - ausgehend von einem Mittelwert der Reviergrößen im Bereich der Bahnstadt von 40 bis 80 m² (IUS 2014) - im Rahmen von CEF-Maßnahmen zusätzlicher Lebensraum außerhalb des Vorhabensbereichs geschaffen. Dies entspricht für die 90 betroffenen Mauereidechsenreviere einer etwa 0,36 bis 0,72 ha großen Fläche mit Offenlandbiotopen. Eine genaue Ermittlung der Flächengröße erfolgt wenn die Ausgleichsflächen und die Habitatstrukturen bekannt sind. Je nach Lage wird

die Ausgleichsfläche mit einem Reptilienschutzzaun eingezäunt, um zu verhindern, dass die umgesiedelten Tiere zurückwandern. Die Maßnahmen sind nachfolgend beschrieben.

Folgende Maßnahmen sind in Kombination zur Schaffung eines gut geeigneten Ersatzlebensraums für die Mauereidechse besonders geeignet:

- Anlage von Steinriegeln
- Ausbringen von Reisigbündeln und weiteren Totholzelementen
- Etablierung von artenreichem Grünland der Magerstandorte
- optimierte Pflege der Fläche

Anbringen von Steinriegeln

Für Eidechsen als wechselwarme Tiere ist es wichtig, sich morgens in unmittelbarer Nähe zu Rückzugsmöglichkeiten sonnen und dadurch aufwärmen zu können. Hierzu sind südlich exponierte Stein- und Totholzelemente im unmittelbaren Kontakt mit Steinriegel besonders gut geeignet. Die Stein- und Totholzelemente dienen als Sonnenplätze, die Steinriegel als Rückzugsstätten und auch als Ruhestätten während der Nacht, für Schlechtwetterperioden und die Überwinterung.

Die drei Steinriegel sind ca. 8 m bis 16 m lang, ca. 2,5 m breit und ca. 1 m hoch (Abbildung 4). Die Steinriegel sind folgendermaßen anzulegen:

- Die Steine sind größtenteils etwa faustgroß (einige Steine auch größer, nicht aber wesentlich kleiner); damit wird eine für Eidechsen günstige Größe der Lücken zwischen den Steinen gewährleistet. Es werden ausschließlich Natursteine verwendet (Buntsandstein, Granit).
- Die Steinriegel reichen bis 1 m tief unter das Niveau der südlich an die Aufschüttung grenzenden Fläche (in Abbildung 4 auf der rechten Seite); hierzu wird das Substrat zuvor ausgehoben und im Anschluss an die Steinriegel wieder angeschüttet (in Abbildung 4 auf der linken Seite). Dadurch werden frostsichere Winterquartiere für Eidechsen geschaffen.
- Auf dem Steinriegel bzw. im Bereich des angeschütteten Erdreichs wird kleinräumig nährstoffarmer Sand aufgebracht, ebenso wird eine mind. 2 m breite, gut drainierte Sandfläche vor dem Steinriegel angelegt.

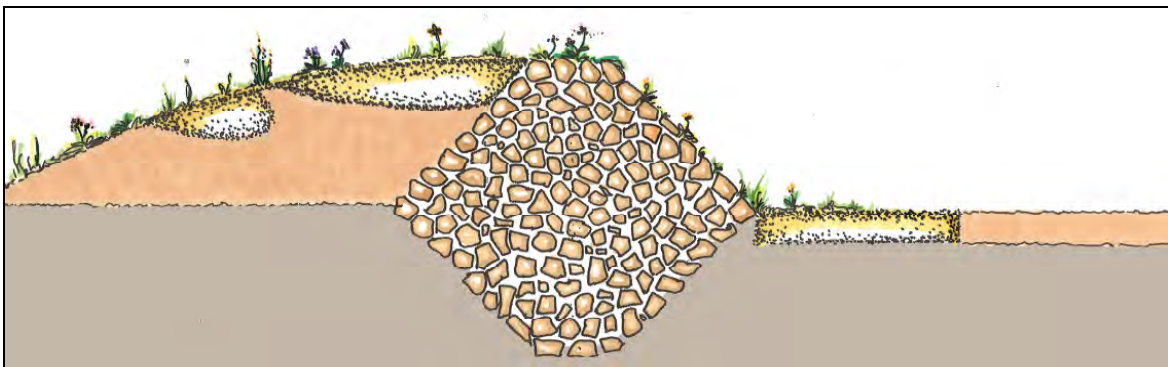


Abbildung 4: Schematische Darstellung eines Steinriegels für Eidechsen.

Ausbringen von Reisigbündeln und weiteren Totholzelementen

Auf der Fläche werden Reisigbündel und Totholzelemente ausgebracht. Die Reisigbündel haben einen Mindestdurchmesser von 65 cm und sind mind. 3 m lang, dicht geschichtet, mit armdicken Hölzern zur Beschwerung versehen und mit Drahtschlingen eng gebunden. Die Bündel werden im unmittelbaren Umfeld der Steinriegel sowie entlang von ost- bis südexponierten Heckenrändern ausgebracht. Zum einen halten sich Eidechsen häufig in solchen Strukturen auf, zum anderen werden die Bündel und Tothölzer gerne und vergleichsweise rasch durch Insekten besiedelt, wodurch wiederum die Nahrungsgrundlagen für Eidechsen verbessert werden.

Etablierung von artenreichem Grünland der Magerstandorte

In die Fläche werden charakteristische Pflanzen des Magergrünlands eingesät. Hierzu wird die Fläche mit Sand abgemagert, geätzt, anschließend geglättet und mit einer Magerwiesenmischung eingesät, u. a. sind folgende Arten geeignet:

- Hauptart:
 - Aufrechte Trespe (*Bromus erectus*)
- Weitere Arten:
 - Skabiosen-Flockenblume (*Centaurea scabiosa*)
 - Margerite (*Chrysanthemum leucanthemum*)
 - Silbergras (*Corynephorus canescens*)
 - Echter Wiesenhafer (*Helictotrichon pratense*)
 - Flaumiger Wiesenhafer (*Helictotrichon pubescens*)
 - Berg-Sandglöckchen (*Jasione montana*)
 - Acker-Witwenblume (*Knautia arvensis*)
 - Moschus-Malve (*Malva moschata*)
 - Gemeine Nachtkerze (*Oenothera biennis*)
 - Dornige Hauhechel (*Ononis spinosa* s. str.)
 - Dost (*Origanum vulgare*)
 - Bitterkraut (*Picris hieracioides*)
 - Knollen-Hahnenfuß (*Ranunculus bulbosus*)
 - Salbei (*Salvia pratensis*)
 - Scharfer Mauerpfeffer (*Sedum acre*)
 - Mehliges Königskehlchen (*Verbascum lychnitis*)
 - Kleinblütiges Königskehlchen (*Verbascum thapsus*)

Es wird gebietsheimisches Saatgut verwendet.

Die Maßnahme dient dazu, durch Erhöhung der Pflanzenartenvielfalt die Anzahl wirbelloser Tiere zu erhöhen und dadurch die Nahrungsgrundlage für Eidechsen zu verbessern.

Optimierte Pflege der Fläche

Art und Umfang der Pflege sind von der Ausgangssituation auf der Ausgleichsfläche abhängig.

Die Fläche wird zweischürig gemäht. Eine unkontrollierte Ausbreitung von Gehölzen wird dadurch verhindert.

Die Mahd wird mit einem Balkenmähwerk ausgeführt. Das Mahdgut wird eine Woche lang auf der Fläche belassen und dann abtransportiert. Kleinere Anteile des Mahdguts werden an sonnenexponierten Rändern von Gehölzbeständen dauerhaft abgelegt. Das Belassen (auch das vorübergehende Belassen) des Mahdguts dient zur Förderung der Wirbellosen als Nahrungsgrundlage von Eidechsen. Die Anhäufungen von Mahdgut an sonnenexponierten Gehölzrändern stellen für Eidechsen günstige Versteckmöglichkeiten dar, sie können den Tieren auch als Sonnenplätze dienen.

Aus naturschutzfachlicher Sicht problematische Arten wie z. B. Neophyten, werden durch zusätzliche Pflegegänge entfernt.

Bei jeder Mahd der Fläche werden mehrere Altgrasinseln mit jeweils ca. 25 m² Fläche ausgespart. Die Lage der Altgrasinseln wechselt regelmäßig. Die Altgrasinseln dienen dazu, den Wirbellosen des Grünlands ganzjährig einen Lebensraum zu bieten. Das Belassen von Altgrasinseln bei der zweiten Mahd fördert Wirbellose, die in und an den Pflanzensprossen überwintern. Durch die Förderung der Wirbellosen wird die Nahrungsgrundlage für Eidechsen und damit die Lebensraumeignung erhöht.

5.1.2 Anbringen von Nisthilfen für Vögel (A 2)

Alle Ersatznistkästen sind im Gebiet des Geltungsbereiches des B-Planes anzubringen.

Höhlenbrüter

Für den Verlust einer Bruthöhle der Blaumeise werden zwei Nisthöhlen im Gebiet des Geltungsbereiches des B-Planes angebracht.

Gebäude- und Nischenbrüter

Bei einem Abriss oder der Sanierung von Gebäuden kann es zum Verlust von Brutplätzen gebäudebrütender Vögel (Haussperling, Hausrotschwanz, Bachstelze) kommen. Für verlorengehende Brutplätze, betroffen sind 25 Brutpaare des Haussperlings, drei Brutpaare des Hausrotschwanzes sowie einem Brutpaar der Bachstelze werden vor dem Abriss der Gebäude Nisthilfen in einem Faktor von 1,5 (Ergebnis aufgerundet) im Gebiet des Geltungsbereiches des B-Planes angebracht.

Da Haussperlinge gerne in Kolonien brüten sollten die Nistkästen vorzugsweise in Gruppen angebracht werden bzw. es sollten Sperlingskoloniekästen mit insgesamt 38 Nistplätzen verwendet werden (vgl. Abbildung 5).

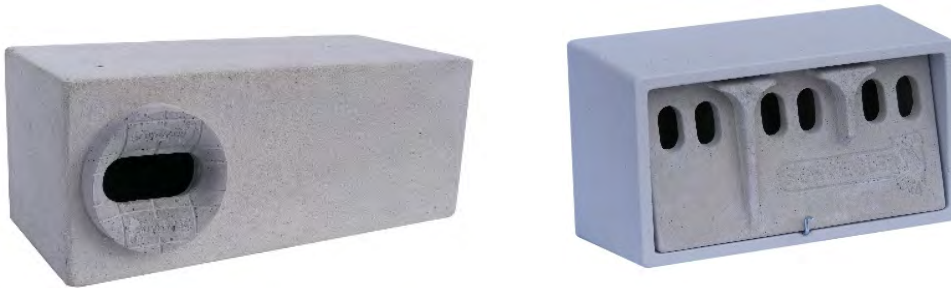


Abbildung 5: Beispiele für Sperlingsnistkästen

Für den Verlust der Brutplätze des Hausrotschwanzes werden fünf, für den der Bachstelze werden zwei Halbhöhlen-Nistkästen oder sog. „Niststeine“ an Gebäuden im Geltungsbereich des Bebauungsplanes angebracht.



Abbildung 6: Beispiele für Niststeine für den Hausrotschwanz

5.2 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Anforderungen des § 44 (5) BNatSchG werden erfüllt. Die Maßnahmen dienen zur weiteren Erfüllung der ökologischen Funktionen von potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der streng geschützten Mauereidechse sowie der europäischen Vogelarten Haussperling, Hausrotschwanz, Bachstelze und Blaumeise, die durch das Vorhaben zerstört werden.

5.3 Monitoring und Risikomanagement

Im Rahmen des Monitoring und Risikomanagement für die Maßnahmen zum Schutz der Mauereidechse ist im ersten, dritten und fünften Jahr nach der Umsiedlung eine Kontrollfassung auf der Ausgleichsfläche durchzuführen.

Bezüglich der Mauereidechse ist die Sicherung der ökologischen Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten erreicht, wenn zumindest in zwei der drei Untersuchungsjahre jeweils mindestens die Zahl der umgesiedelte adulten Eidechsen nachgewiesen und ein Fortpflanzungsnachweis durch den Nachweis von Jungtieren erbracht ist. Sollte ein entsprechender Nachweis nicht zu erbringen sein, so werden zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen. Die Maßnahmen werden mit der Naturschutzverwaltung abgestimmt.

6 Literatur

- BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER, M.I., HÖLZINGER, J., KRAMER, M. & MAHLER, U. (in Vorber.): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvögel Baden-Württembergs. 6. Fassung, Stand 31.12.2013.
- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER [Hrsg.] (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. – 2. vollständig überarbeitete Auflage in 3 Bänden; AULA-Verlag, Wiebelsheim
- BIRDLIFE INTERNATIONAL (2004): Birds in the European Union: a status assessment. Wageningen, The Netherlands: BirdLife International.
- GLUTZ V. BLOTZHEIM, U. & K. BAUER (HRSG., 2001). Handbuch der Vögel Mitteleuropas (Ausgabe auf CD-ROM), Wiebelsheim.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.
- HAFNER, A. & ZIMMERMANN, P. (2007): Mauereidechse *Podarcis muralis* Linnaeus, 1758. In: H. LAUFER, FRITZ, K. & SOWIG, P. (Hrsg.). Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Eugen Ulmer, Stuttgart.
- HAUPT, H., LUDWIG, G., GRUTKE, H., BINOT-HAFKE, M., OTTO, C. & , A. PAULY (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1).
- HEINZ, B. (2000): Die Fledermäuse im Stadtkreis Heidelberg, in BRANDIS et. al 2005
- HEINZ, B. (2006): Untersuchung auf Fledermausvorkommen auf dem Gelände der Bahnstadt in Heidelberg, Im Auftrag der Stadt Heidelberg; Neckargemünd, unveröffentlicht.
- IUS (2002): Bio-ökologische Kartierungen im Bereich der Bahninsel. Erstellt im Auftrag der Stadt Heidelberg.
- IUS (2007): Bahnstadt Heidelberg – Antrag gemäß § 43 (8) BNatSchG auf Befreiung von den Bestimmungen des § 42 (1) BNatSchG für Beeinträchtigungen besonders / streng geschützter Arten. Erstellt im Auftrag der Stadt Heidelberg.
- IUS (2013): Mobilitätsnetz Heidelberg: Neubau einer Straßenbahn in der Bahnstadt - Bestandserfassung Biotoptypen, Potentialanalyse Schutzgut Tiere. Erstellt im Auftrag der HSB/RNV.
- IUS (2014): Mobilitätsnetz Heidelberg: Neubau einer Straßenbahn in der Bahnstadt - Ergebnisse der faunistischen Erfassungen 2014. Erstellt im Auftrag der HSB/RNV.

- LAUFER, H. (1999): Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden Württembergs (3. Fassung, Stand 31.10.1998). - Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 73: 103-134.
- LAUFER, H., FRITZ, K., SOWIG, P. (2007): Die Reptilien und Amphibien Baden-Württembergs. Stuttgart.
- LAUFER, H. (2014a): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen, in Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg. Bd. 77, Hrsg. LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, Karlsruhe.
- LAUFER, H. (2014b): Bahnstadt Heidelberg - Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen - Monitoring 2013; erstellt im Auftrag der Stadt Heidelberg; Offenburg, unveröffentlicht.
- LUBW - LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg.) (2004): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 5. Fassung, Stand 31.12.2004 - Naturschutz-Praxis Artenschutz 11, 174 S..
- LUBW - LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2008): FFH-Arten in Baden-Württemberg. Erhaltungszustand der Arten in Baden-Württemberg. Stand November 2008.
- LUBW - LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg.) (2009): Arten, Biotope, Landschaft. Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten. 4. Auflage, Dezember 2009.
- SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung, 30. November 2007. In: Berichte zum Vogelschutz Heft 44, 2007.

7 Anhang

Formblätter

**zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten
des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten
nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)**

Folgende Arten bzw. Gilden der Europäischen Vogelarten sowie Arten bzw. Artengruppen des Anhangs IV der FFH-RL werden nachfolgend berücksichtigt:

Europäischen Vogelarten

- Haussperling
- Gilde der ungefährdeten Höhlenbrüter (Blaumeise)
- Gilde der ungefährdeten Gebäude- und Nischenbrüter (Hausrotschwanz, Bachstelze)

Arten des Anhangs IV der FFH-RL

- Mauereidechse

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Haussperling

Stand: Mai 2012

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Die Stadt Heidelberg beabsichtigt zur weiteren städtebaulichen Entwicklung des ehemaligen Bahngeländes die Aufstellung des Bebauungsplanes Bahnstadt-West. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes beträgt insgesamt rd. 9,31 ha.

Für die saP relevante Planunterlagen:

- Artenschutz-Verträglichkeitsuntersuchung

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

- ☐ Art des Anhangs IV der FFH-RL
☒ Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☒ V (Vorwarnliste)	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☒ V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³**3.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen**

Vorkommen: Der Haussperling brütet als regelmäßig anzutreffender Brutvogel in Brutnischen an geschlossenen Gebäuden oder in offenen Hallen/Überdachungen im Siedlungsbereich. Als Standvogel ist die Art das ganze Jahr über in Mannheim (Stadt und Umland) zu beobachten

Nahrung: hauptsächlich Sämereien von Gräsern, Kräutern und Getreide sowie Insekten.

Reviergröße: hohe Brutorts- und Geburtsortstreue, z. T. hohe Siedlungsdichte (bis über 200 Brutpaare (BP) je 10 ha), in der Regel aber weit darunter.

Fortpflanzung: bei zwei bis vier, meist drei Jahresbruten erfolgt die Eiablage zwischen März bis Anfang August; Brutdauer: 11-14 Tage, Nestlingszeit: 12-18 Tage. Brütet an geeigneten Gebäuden oft in Kolonien. Auch an Gebäuden angebrachte Nistkästen werden gerne angenommen.

Gefährdungsursachen: zunehmende Sterilität in Siedlungsbereichen und Gartenanlagen, dadurch Verlust der Nahrungsgrundlage. Verlust der Brutplätze durch bauliche Veränderungen (Sanierung, Neubauten ohne Nischen).

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

25 Brutpaare des Haussperlings

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Vorkommen der Art ist Teil einer übergeordneten lokalen Population ist. Die lokalen Population der Art setzt sich außerhalb des Untersuchungsgebiets fort, da auch in der Umgebung geeignete Lebensräume für die Art vorhanden ist.

Zustand der Populationen: „gut“ (B)

Aufgrund der größtenteils weiten Verbreitung, der wenig spezifischen Habitatansprüche sowie der bundes- und landesweit günstigen Erhaltungszustände wird davon ausgegangen, dass der Zustand der lokalen Population mindestens mit „gut“ (B) bewertet werden kann.

Habitatqualität: „hervorragend“ (A)

Die Lebensräume der Arten sind weit verbreitet.

Beeinträchtigungen: „gering bis keine“ (A)

Konkrete Beeinträchtigungen sind derzeit nicht erkennbar.

➔ **Gesamterhaltungszustand der lokalen Populationen: mindestens „günstig“ (B)**

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁵.

Siehe Karte 2 der Artenschutz-VU

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ☐ ja ☐ nein

Durch den Abbruch von Gebäuden gehen Brutplätze der Art verloren.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Aufgrund der wenig spezifischen Habitatansprüche, sind die Nahrungsräume nicht essenziell.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Der Haussperling gilt als wenig störanfällig und haben zumeist eine geringe artspezifische Fluchtdistanz (10 m; GASSNER et al. 2010). Die Art kommen in Siedlungen mit vergleichsweise hoher Störungsintensität vor. Es ist demnach nicht zu erwarten, dass die Nutzbarkeit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten außerhalb des Geltungsbereiches durch das Vorhaben eingeschränkt wird.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☒ nein

Die Beseitigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist unvermeidbar.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Das Vorhaben ist nach § 15 BNatSchG zulässig, weil vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft unterbleiben und die nicht vermeidbaren Eingriffe vollständig kompensiert werden.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ☐ ja ☒ nein

Die ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nicht gewahrt. Ein Ausweichen in unbeeinträchtigte Bereiche kann nicht vorausgesetzt werden, der Haussperling auf vorhandene Nistmöglichkeiten (Nischen) zur Nestanlage angewiesen ist. Diese stehen nicht überall zur Verfügung bzw. sind durch konkurrierende Arten und Artgenossen besetzt.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

Zur Sicherung der ökologischen Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird folgende Ausgleichsmaßnahme durchgeführt:

- Anbringen von künstlichen Nisthilfen für den Haussperling

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: siehe Artenschutz-VU.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ☒ ja ☐ nein

Durch den Abriss von Gebäuden im Geltungsbereich kann nicht ausgeschlossen werden, dass Eier oder Jungvögel in den Nestern getötet oder verletzt werden. Adulte Tiere können auf dem Gefahrenbereich fliehen und sind nicht von einer Tötung oder Verletzung betroffen.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ☐ ja ☒ nein

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein

Der Abriss der Gebäude erfolgt außerhalb der Brutzeit.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: siehe Artenschutz-VU.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ☐ ja ☒ nein

Erhebliche Störungen der unempfindlichen Art sind vorhabensbedingt nicht zu erwarten.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

- a) **Werden wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?**

☐ ja ☒ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☐ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- c) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

☐ ja ☐ nein

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

- d) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 BNatSchG)?**

☐ ja ☐ nein

Kurze Begründung.

- e) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 3 BNatSchG)?**

☐ ja ☐ nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Art bzw. ihrer Standorte vorgesehen werden können, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeiträumen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- f) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)⁶.

⁶ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

- ☐ **nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.**
- ☐ **ja - weiter mit Punkt 5.1 ff.**

5.1 Ausnahmegründe (§ 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG)

- ☐ zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG),
- ☐ zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG),
- ☐ für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG),
- ☐ im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG) oder
- ☐ aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG).

Zu den betreffenden Ausnahmegründen vgl. die ausführliche Begründung in den detaillierten Planunterlagen: _____.

5.2 Zumutbare Alternativen (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG)

Existieren anderweitig zumutbare Alternativen (z.B. Standort- oder Ausführungsalternativen), die in Bezug auf die Art schonender sind?

- ☐ **ja - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.**
- ☐ **nein - weiter mit Pkt. 5.3.**

Bei ja: Textliche Kurzbeschreibung dieser Lösungen.

Bei nein: Textliche Kurzbeschreibung, welche Alternativen mit welchen Ergebnissen geprüft wurden.

Die untersuchten Alternativlösungen sind in den detaillierten Planunterlagen _____ dargestellt.

5.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen der Art (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG; bei FFH-Anhang IV Arten i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)

- a) **Erhaltungszustand vor der Realisierung des Vorhabens bzw. der Planung?**

Art	Lokal betroffene Population <i>(Kurze Beschreibung des Erhaltungszustands der lokalen Population (Interpretation und Einordnung der Angaben unter Pkt. 3.3.); Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>	Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet <i>(Beschreibung des Erhaltungszustands der Populationen auf der übergeordneten Ebene (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>

b) Erhaltungszustand nach der Realisierung des Vorhabens bzw. der Planung?

Art	Lokal betroffene Population <i>(Textliche Prognose und Wirkung; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>	Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet <i>(Textliche Prognose und Wirkung; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>

c) Bewertung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands von Europäischen Vogelarten

Liegt eine Verschlechterung des aktuellen (günstigen oder ungünstigen) Erhaltungszustands der Populationen einer europäischen Vogelart vor?

☐ nein - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

☐ ja

Kurze Begründung:

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Wenn ja: Kann der aktuelle Erhaltungszustand der Populationen durch FCS-Maßnahmen gewahrt werden?

☐ nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

☐ ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

Darstellung der Maßnahmen zur Sicherung des aktuellen Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) auf lokaler Ebene bzw. im natürlichen Verbreitungsgebiet (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene) mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der Wirkungsweise im Populationskontext,
- Zeitpunkt und Zuverlässigkeit des Erfolgeintritts (Referenzen oder Quellen),
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

d) **Bewertung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands von Arten des Anhangs IV der FFH-RL (Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)**aa) **Liegt eine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustands der Populationen einer Art des Anhangs IV der FFH-RL vor?**☐ **nein - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.**☐ **ja***Kurze Begründung:**Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.***Wenn ja: Kann der günstige Erhaltungszustand der Populationen durch FCS-Maßnahmen erhalten werden?**☐ **nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.**☐ **ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.***Darstellung der Maßnahmen zur Herstellung des günstigen Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) auf lokaler Ebene bzw. im natürlichen Verbreitungsgebiet (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene) mit Angaben zu:*

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der Wirkungsweise im Populationskontext,
- Zeitpunkt und Zuverlässigkeit des Erfolgseintritts (Referenzen oder Quellen),
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

*Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.*bb) **Wird bei einem ungünstigen Erhaltungszustand der Populationen einer Art des Anhangs IV der FFH-RL der Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert oder wird die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Populationen nicht behindert?**☐ **ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.**☐ **nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.***Kurze Begründung:**Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.***6. Fazit****6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG**☒ **nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.**☐ **erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.****6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen**☐ **sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.**☐ **sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.**

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Gilde ungefährdete Höhlenbrüter

Stand: Mai 2012

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Die Stadt Heidelberg beabsichtigt zur weiteren städtebaulichen Entwicklung des ehemaligen Bahngeländes die Aufstellung des Bebauungsplanes Bahnstadt-West. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes beträgt insgesamt rd. 9,31 ha.

Für die saP relevante Planunterlagen:

- Artenschutz-Verträglichkeitsuntersuchung

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

- ☐ Art des Anhangs IV der FFH-RL
☒ Europäische Vogelart²

Gilde ungefährdeter Höhlenbrüter:

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³**3.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen**

Die Blaumeise kommt in allen Lebensräumen mit Baumbestand vor (Insbesondere Laub- und Nadelwälder, Gehölze, Parks). Voraussetzung ist das Vorhandensein von Baumhöhlen.

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

1 Revier der Blaumeise im Untersuchungsgebiet.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Das Vorkommen der Blaumeise ist Teil einer übergeordneten lokalen Population ist. Die lokale Population der Blaumeise setzt sich außerhalb des Untersuchungsgebiets fort, da auch in der Umgebung geeignete Lebensräume für die Art vorhanden sind.

Zustand der Populationen: „gut“ (B)

Aufgrund der größtenteils weiten Verbreitung, der wenig spezifischen Habitatanprüche sowie der bundes- und landesweit günstigen Erhaltungszustände wird davon ausgegangen, dass der Zustand der lokalen Populationen mindestens mit „gut“ (B) bewertet werden kann.

Habitatqualität: „hervorragend“ (A)

Die Lebensräume der Blaumeise sind weit verbreitet.

Beeinträchtigungen: „gering bis keine“ (A)

Konkrete Beeinträchtigungen sind derzeit nicht erkennbar.

➔ **Gesamterhaltungszustand der lokalen Populationen: mindestens „günstig“ (B)**

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁵.

Siehe Karte 2 der Artenschutz-VU

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)**4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☒ ja ☐ nein

Durch die Rodung von Gehölzen im Zuge der Baufeldfreimachung und Erschließung geht ein von der Blaumeise genutzter Höhlenbaum verloren.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Aufgrund der wenig spezifischen Habitatansprüche, sind die Nahrungsräume nicht essenziell.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**

☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Die Blaumeise gilt als wenig störanfällig und hat eine geringe artspezifische Fluchtdistanz (10 m; GASSNER et al. 2010). Die Art kommt auch in Siedlungen mit vergleichsweise hoher Störungsintensität vor. Es ist demnach nicht zu erwarten, dass die Nutzbarkeit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten außerhalb des Geltungsbereiches durch das Vorhaben eingeschränkt wird.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☐ ja ☒ nein

Die Beseitigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist unvermeidbar.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**

☒ ja ☐ nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Das Vorhaben ist nach § 15 BNatSchG zulässig, weil vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft unterbleiben und die nicht vermeidbaren Eingriffe vollständig kompensiert werden.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**

☐ ja ☒ nein

Die ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nicht gewahrt. Ein Ausweichen in unbeeinträchtigte Bereiche kann nicht vorausgesetzt werden, da Höhlenbrüter auf vorhandene Nistmöglichkeiten (Höhlen, Nischen) zur Nestanlage angewiesen sind. Diese stehen nicht überall zur Verfügung bzw. sind durch konkurrierende Arten und Artgenossen besetzt.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**

☒ ja ☐ nein

Zur Sicherung der ökologischen Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird folgende Ausgleichsmaßnahme durchgeführt:

- Anbringen von künstlichen Nisthilfen für die Blaumeise

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: siehe Artenschutz-VU.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:☐ ja☒ nein**4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

- a)
- Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**
- ☒
- ja
- ☐
- nein

Durch die Gehölzfällungen im Geltungsbereich kann nicht ausgeschlossen werden, dass Eier oder Jungvögel in den Nestern getötet oder verletzt werden. Adulte Tiere können auf dem Gefahrenbereich fliehen und sind nicht von einer Tötung oder Verletzung betroffen.

- b)
- Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**
- ☐
- ja
- ☒
- nein

- c)
- Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**
- ☒
- ja
- ☐
- nein

Baumfällung und Freischneiden von Bäumen und Sträuchern erfolgt zwischen 1. Oktober und 28. Februar (außerhalb der Brutzeit).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: siehe Artenschutz-VU.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:☐ ja☒ nein**4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

- a)
- Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**
- ☐
- ja
- ☒
- nein

Erhebliche Störungen der unempfindlichen Arten sind vorhabensbedingt nicht zu erwarten.

- b)
- Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**
- ☐
- ja
- ☐
- nein

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:☐ ja☒ nein**4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)**

- a)
- Werden wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?**
- ☐
- ja
- ☒
- nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben

ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☐ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

c) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

☐ ja ☐ nein

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

d) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 BNatSchG)?**

☐ ja ☐ nein

Kurze Begründung.

e) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 3 BNatSchG)?**

☐ ja ☐ nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Art bzw. ihrer Standorte vorgesehen werden können, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeiträumen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

f) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)⁶.

⁶ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

☐ **nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.**

☐ **ja - weiter mit Punkt 5.1 ff.**

5.1 Ausnahmegründe (§ 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG)

- ☐ zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG),
- ☐ zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG),
- ☐ für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG),
- ☐ im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG) oder
- ☐ aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG).

Zu den betreffenden Ausnahmegründen vgl. die ausführliche Begründung in den detaillierten Planunterlagen: _____.

5.2 Zumutbare Alternativen (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG)

Existieren anderweitig zumutbare Alternativen (z.B. Standort- oder Ausführungsalternativen), die in Bezug auf die Art schonender sind?

☐ **ja - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.**

☐ **nein - weiter mit Pkt. 5.3.**

Bei ja: Textliche Kurzbeschreibung dieser Lösungen.

Bei nein: Textliche Kurzbeschreibung, welche Alternativen mit welchen Ergebnissen geprüft wurden.

Die untersuchten Alternativlösungen sind in den detaillierten Planunterlagen _____ dargestellt.

5.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen der Art (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG; bei FFH-Anhang IV Arten i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)

a) Erhaltungszustand vor der Realisierung des Vorhabens bzw. der Planung?

Art	Lokal betroffene Population	Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet
	<i>(Kurze Beschreibung des Erhaltungszustands der lokalen Population (Interpretation und Einordnung der Angaben unter Pkt. 3.3.); Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>	<i>(Beschreibung des Erhaltungszustands der Populationen auf der übergeordneten Ebene (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>

--	--	--

b) **Erhaltungszustand nach der Realisierung des Vorhabens bzw. der Planung?**

Art	Lokal betroffene Population <i>(Textliche Prognose und Wirkung; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>	Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet <i>(Textliche Prognose und Wirkung; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>

c) **Bewertung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands von Europäischen Vogelarten**

Liegt eine Verschlechterung des aktuellen (günstigen oder ungünstigen) Erhaltungszustands der Populationen einer europäischen Vogelart vor?

☐ **nein** - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

☐ **ja**

Kurze Begründung:

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Wenn ja: Kann der aktuelle Erhaltungszustand der Populationen durch FCS-Maßnahmen gewahrt werden?

☐ **nein** - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

☐ **ja** - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

Darstellung der Maßnahmen zur Sicherung des aktuellen Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) auf lokaler Ebene bzw. im natürlichen Verbreitungsgebiet (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene) mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der Wirkungsweise im Populationskontext,
- Zeitpunkt und Zuverlässigkeit des Erfolgseintritts (Referenzen oder Quellen),
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

d) **Bewertung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands von Arten des Anhangs IV der FFH-RL (Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)**aa) **Liegt eine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustands der Populationen einer Art des Anhangs IV der FFH-RL vor?**☐ **nein - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.**☐ **ja***Kurze Begründung:**Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.***Wenn ja: Kann der günstige Erhaltungszustand der Populationen durch FCS-Maßnahmen erhalten werden?**☐ **nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.**☐ **ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.***Darstellung der Maßnahmen zur Herstellung des günstigen Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) auf lokaler Ebene bzw. im natürlichen Verbreitungsgebiet (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene) mit Angaben zu:*

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der Wirkungsweise im Populationskontext,
- Zeitpunkt und Zuverlässigkeit des Erfolgseintritts (Referenzen oder Quellen),
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

*Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.*bb) **Wird bei einem ungünstigen Erhaltungszustand der Populationen einer Art des Anhangs IV der FFH-RL der Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert oder wird die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Populationen nicht behindert?**☐ **ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.**☐ **nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.***Kurze Begründung:**Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.***6. Fazit****6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG**☒ **nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.**☐ **erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.****6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen**☐ **sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.**☐ **sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.**

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Gilde ungefährdete Gebäude- und Nischenbrüter

Stand: Mai 2012

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Die Stadt Heidelberg beabsichtigt zur weiteren städtebaulichen Entwicklung des ehemaligen Bahngeländes die Aufstellung des Bebauungsplanes Bahnstadt-West. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes beträgt insgesamt rd. 9,31 ha.

Für die saP relevante Planunterlagen:

- Artenschutz-Verträglichkeitsuntersuchung

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

- ☐ Art des Anhangs IV der FFH-RL
☒ Europäische Vogelart²

Gilde ungefährdeter Höhlen- und Nischenbrüter:

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	☐ 0 (erloschen oder verschollen)	☐ 0 (erloschen oder verschollen)
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	☐ 1 (vom Erlöschen bedroht)	☐ 1 (vom Erlöschen bedroht)
		☐ 2 (stark gefährdet)	☐ 2 (stark gefährdet)
		☐ 3 (gefährdet)	☐ 3 (gefährdet)
		☐ R (Art geografischer Restriktion)	☐ R (Art geografischer Restriktion)
		☐ V (Vorwarnliste)	☐ V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³**3.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen**

Durch den Abriss von Gebäuden gehen ein Brutplatz der Bachstelze und drei Brutplätze des Hausrotschwanzes verloren. Es handelt sich um häufige und weit verbreitete, bundes- und landesweit ungefährdete Arten, die bei uns in der Brutzeit, tw. auch als Jahresvogel anzutreffen sind. Bachstelze und Hausrotschwanz nutzen u.a. Brutplätze an Gebäuden in Nischen und Halbhöhlen (BAUER et al. 2005).

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

1 Revier der Bachstelze

3 Reviere des Hausrotschwanz

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Vorkommen der Arten sind Teil einer übergeordneten lokalen Population ist. Die lokalen Populationen der Arten setzten sich außerhalb des Untersuchungsgebiets fort, da auch in der Umgebung geeignete Lebensräume für die Arten vorhanden sind.

Zustand der Populationen: „gut“ (B)

Aufgrund der größtenteils weiten Verbreitung, der wenig spezifischen Habitatsprüche sowie der bundes- und landesweit günstigen Erhaltungszustände wird davon ausgegangen, dass der Zustand der lokalen Populationen mindestens mit „gut“ (B) bewertet werden kann.

Habitatqualität: „hervorragend“ (A)

Die Lebensräume der Arten sind weit verbreitet.

Beeinträchtigungen: „gering bis keine“ (A)

Konkrete Beeinträchtigungen sind derzeit nicht erkennbar.

➔ **Gesamterhaltungszustand der lokalen Populationen: mindestens „günstig“ (B)**

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁵.

Siehe Karte 2 der Artenschutz-VU

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)**4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen,

beschädigt oder zerstört?☒ ja ☐ nein

Durch den Abbruch von Gebäuden gehen Brutplätze der Arten verloren.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Aufgrund der wenig spezifischen Habitatansprüche, sind die Nahrungsräume nicht essenziell.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**

☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Die ungefährdeten Gebäude- und Nischenbrüter gelten als wenig stör anfällig und haben zumeist eine geringe artspezifische Fluchtdistanz (10 m; GASSNER et al. 2010). Die Arten kommen auch in Siedlungen mit vergleichsweise hoher Störungsintensität vor. Es ist demnach nicht zu erwarten, dass die Nutzbarkeit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten außerhalb des Geltungsbereiches durch das Vorhaben eingeschränkt wird.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☐ ja ☒ nein

Die Beseitigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist unvermeidbar.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**

☒ ja ☐ nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Das Vorhaben ist nach § 15 BNatSchG zulässig, weil vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft unterbleiben und die nicht vermeidbaren Eingriffe vollständig kompensiert werden.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**

☐ ja ☒ nein

Die ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nicht gewahrt. Ein Ausweichen in unbeeinträchtigte Bereiche kann nicht vorausgesetzt werden, da Nischenbrüter auf vorhandene Nistmöglichkeiten (Nischen) zur Nestanlage angewiesen sind. Diese stehen nicht überall zur Verfügung bzw. sind durch konkurrierende Arten und Artgenossen besetzt.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**

☒ ja ☐ nein

Zur Sicherung der ökologischen Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird folgende Ausgleichsmaßnahme durchgeführt:

- Anbringen von künstlichen Nisthilfen für die Arten

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: siehe Artenschutz-VU.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ☐ ja
- ☒ nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ☒ ja ☐ nein

Durch den Abriss von Gebäuden im Geltungsbereich kann nicht ausgeschlossen werden, dass Eier oder Jungvögel in den Nestern getötet oder verletzt werden. Adulte Tiere können auf dem Gefahrenbereich fliehen und sind nicht von einer Tötung oder Verletzung betroffen.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ☐ ja ☒ nein

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein

Der Abriss der Gebäude erfolgt außerhalb der Brutzeit.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: siehe Artenschutz-VU.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ☐ ja
- ☒ nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ☐ ja ☒ nein

Erhebliche Störungen der unempfindlichen Arten sind vorhabensbedingt nicht zu erwarten.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ☐ ja
- ☒ nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

- a) **Werden wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?** ☐ ja ☒ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von

Beeinträchtigungen.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☐ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

c) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**

☐ ja ☐ nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

d) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 BNatSchG)?**

☐ ja ☐ nein

Kurze Begründung.

e) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 3 BNatSchG)?**

☐ ja ☐ nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Art bzw. ihrer Standorte vorgesehen werden können, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeiträumen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

f) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)⁶.

⁶ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

☐ **nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.**

☐ **ja - weiter mit Punkt 5.1 ff.**

5.1 Ausnahmegründe (§ 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG)

- ☐ zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG),
- ☐ zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG),
- ☐ für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG),
- ☐ im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG) oder
- ☐ aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG).

Zu den betreffenden Ausnahmegründen vgl. die ausführliche Begründung in den detaillierten Planunterlagen: _____.

5.2 Zumutbare Alternativen (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG)

Existieren anderweitig zumutbare Alternativen (z.B. Standort- oder Ausführungsalternativen), die in Bezug auf die Art schonender sind?

☐ **ja - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.**

☐ **nein - weiter mit Pkt. 5.3.**

Bei ja: Textliche Kurzbeschreibung dieser Lösungen.

Bei nein: Textliche Kurzbeschreibung, welche Alternativen mit welchen Ergebnissen geprüft wurden.

Die untersuchten Alternativlösungen sind in den detaillierten Planunterlagen _____ dargestellt.

5.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen der Art (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG; bei FFH-Anhang IV Arten i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)

a) Erhaltungszustand vor der Realisierung des Vorhabens bzw. der Planung?

Art	Lokal betroffene Population	Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet
	<i>(Kurze Beschreibung des Erhaltungszustands der lokalen Population (Interpretation und Einordnung der Angaben unter Pkt. 3.3.); Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>	<i>(Beschreibung des Erhaltungszustands der Populationen auf der übergeordneten Ebene (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>

--	--	--

b) **Erhaltungszustand nach der Realisierung des Vorhabens bzw. der Planung?**

Art	Lokal betroffene Population <i>(Textliche Prognose und Wirkung; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>	Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet <i>(Textliche Prognose und Wirkung; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>

c) **Bewertung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands von Europäischen Vogelarten**

Liegt eine Verschlechterung des aktuellen (günstigen oder ungünstigen) Erhaltungszustands der Populationen einer europäischen Vogelart vor?

☐ **nein** - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

☐ **ja**

Kurze Begründung:

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Wenn ja: Kann der aktuelle Erhaltungszustand der Populationen durch FCS-Maßnahmen gewahrt werden?

☐ **nein** - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

☐ **ja** - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

Darstellung der Maßnahmen zur Sicherung des aktuellen Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) auf lokaler Ebene bzw. im natürlichen Verbreitungsgebiet (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene) mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der Wirkungsweise im Populationskontext,
- Zeitpunkt und Zuverlässigkeit des Erfolgseintritts (Referenzen oder Quellen),
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

d) **Bewertung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands von Arten des Anhangs IV der FFH-RL (Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)**aa) **Liegt eine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustands der Populationen einer Art des Anhangs IV der FFH-RL vor?**☐ **nein - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.**☐ **ja***Kurze Begründung:**Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.***Wenn ja: Kann der günstige Erhaltungszustand der Populationen durch FCS-Maßnahmen erhalten werden?**☐ **nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.**☐ **ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.***Darstellung der Maßnahmen zur Herstellung des günstigen Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) auf lokaler Ebene bzw. im natürlichen Verbreitungsgebiet (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene) mit Angaben zu:*

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der Wirkungsweise im Populationskontext,
- Zeitpunkt und Zuverlässigkeit des Erfolgseintritts (Referenzen oder Quellen),
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

*Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.*bb) **Wird bei einem ungünstigen Erhaltungszustand der Populationen einer Art des Anhangs IV der FFH-RL der Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert oder wird die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Populationen nicht behindert?**☐ **ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.**☐ **nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.***Kurze Begründung:**Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.***6. Fazit****6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG**☒ **nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.**☐ **erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.****6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen**☐ **sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.**☐ **sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.**

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Mauereidechse (*Podarcis muralis*)

Stand: Mai 2012

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Die Stadt Heidelberg beabsichtigt zur weiteren städtebaulichen Entwicklung des ehemaligen Bahngeländes die Aufstellung des Bebauungsplanes Bahnstadt-West. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes beträgt insgesamt rd. 9,31 ha.

Für die saP relevante Planunterlagen:

Artenschutz-Verträglichkeitsuntersuchung

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

☒ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☐ Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	☐ erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☒ V (Vorwarnliste)	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☒ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³**3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen**

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

Die Mauereidechse bevorzugt trockenwarme, südexponierte Standorte in Flusstälern, insbesondere in klimatisch begünstigten Weinanbaugebieten. In Baden-Württemberg besiedelt sie u. a. auch Bahndämme. Bedeutsame Habitatstrukturen sind Trockenmauern und Steinhäufen. (LUBW 2013).

Artspezifische Empfindlichkeit: Empfindlich insbesondere gegenüber bau- und anlagebedingten Störwirkungen (Überbauung / Verlust des Lebensraums)

Die Hauptaktivitätsphase der Mauereidechse erstreckt sich i. d. R. von Ende März bis Anfang Oktober. Die Paarungszeit ist im April und Mai, die Eiablage findet etwa vier Wochen nach der Paarung statt. Möglicherweise ist ein Teil der Weibchen in der Lage, im Verlauf des Sommers noch ein zweites Gelege zu produzieren. Die Art verbleibt ganzjährig im Lebensraum.

Weitere Literatur: LAUFER, H., FRITZ, K., SOWIG, P. (2007): Die Reptilien und Amphibien Baden-Württembergs.-Stuttgart.

LUBW (2013): Artensteckbrief Mauereidechse

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Bei den fünf Begehungen konnten maximal 40 adulte und 21 subadulte Mauereidechsen gleichzeitig im Geltungsbereich nachgewiesen werden. Davon maximal 15 adulte Männchen im Bereich der betroffenen Baufelder, außerhalb der Ausgleichsfläche E2-West. Bei den Begehungen Ende Juli sowie Mitte August wurden darüber hinaus maximal zwölf juvenile Tiere nachgewiesen. Zu beachten ist hier, dass aufgrund der Zunahme des Bewuchses im Verlauf der Erfassungen eine Abnahme der nachgewiesenen Individuenzahl zu verzeichnen war, da die Tiere sich besser verstecken können und so schlechter nachzuweisen sind.

Maximal wurden an einem Erfassungsdurchgang 15 männliche adulte Mauereidechsen nachgewiesen. Nach den Ergebnissen des Monitorings zur Umsiedlung der Eidechsen im Zusammenhang mit den Ausgleichsmaßnahmen zum Bodenmanagement in der Bahnstadt hat es sich gezeigt, dass die tatsächliche Anzahl der vorkommenden Tiere etwa das 4-fache der erfassten Individuen beträgt (Laufer 2014b). Dieser Korrekturfaktor entspricht den Angaben in der Fachliteratur (Laufer 2014a). Aufgrund des für die Erfassung von Reptilien teilweise ungünstigen Witterungsverlaufes im Jahr 2016 und des Bewuchses der Flächen, der die Erfassung erschwert hat, wird im vorliegenden Fall von einem höheren Korrekturfaktor von 6 ausgegangen. Somit wird für den Vorhabensbereich, bei maximal 15 nachgewiesenen Männchen, vom Vorkommen von etwa 90 reverbildenden adulten Männchen ausgegangen.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die im Geltungsbereich angetroffenen Mauereidechsen sind als lokale Individuengemeinschaft Teil einer lokalen Population, die sich insbesondere entlang von Bahndämmen und ehemaligen Bahnanlagen in der Region Rhein-Neckar erstreckt. Die Bahndämme stellen sowohl einen wichtigen, durch den Menschen geschaffenen, (Ersatz-) Lebensraum als auch Vernetzungsstruktur für die Mauereidechsenpopulationen dar.

Die lokale Individuengemeinschaft des Geltungsbereiches steht u. a. über bestehende Gleisanlagen, Trassen ehemaliger Gleisanlagen sowie weiterer für die Art bedeutsamer meist linearer Vernetzungsstrukturen mit anderen lokalen Individuengemeinschaften innerhalb der lokalen Population in wiederkehrendem bzw. regelmäßigem Austausch.

Die Abgrenzung einer lokalen Population ist aufgrund der weiten Verbreitung der Mauereidechse innerhalb der Region Rhein-Neckar und der Oberrheinebene insbesondere im Bereich von Bahnanlagen nicht möglich.

Der Erhaltungszustand der Mauereidechse in Baden-Württemberg ist nach LUBW (2013) als günstig zu bewer-

ten, die Vorkommen u. a. am Oberrhein und Odenwald werden als stabil eingestuft (LUBW 2013), möglicherweise befindet sich die Art in Ausbreitung (LUBW 2014).

Der Erhaltungszustand der lokalen Individuengemeinschaft im Geltungsbereich ist als günstig zu bewerten, aufgrund der weiten Verbreitung in der Region Rhein-Neckar, der Häufigkeit der Art sowie der Vielzahl geeigneter Habitate im Bereich der lokalen Population wird deren Erhaltungszustand ebenfalls als günstig eingestuft.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁵.

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☒ ja ☐ nein

Vollständiger Lebensraumverlust durch Flächeninanspruchnahme. Es sind rd. 100 revierbildenden Männchen betroffen.

- b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?

☐ ja

☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

- c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?

☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

- d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

☐ ja ☒ nein

- e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?

☒ ja ☐ nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

- f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

☐ ja ☒ nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**

☒ ja ☐ nein

Um die ökologische Funktion der von der Planung betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Mauereidechse im räumlichen Zusammenhang aufrecht zu erhalten, wird ein zusätzlicher Lebensraum außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans geschaffen.

Die Mauereidechsen werden auf die westlich des Geltungsbereich bereits angelegten Ausgleichsflächen für die Bahnstadt umgesiedelt (E 2 Nord, 1. BA rd. 400 m westlich gelegen oder/und Ausgleichsfläche H 029 (Ausgleichsfläche für die Straßenbahn, rd. 1.800 m westlich gelegen).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: Artenschutz-Verträglichkeitsuntersuchung

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

-Entfällt-

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ☒ ja ☐ nein

Bei der Baufeldräumung sowie während der Bauzeit kann es zur Tötung oder Verletzung von Mauereidechsen kommen.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**

☒ ja ☐ nein

Ohne Vermeidungsmaßnahmen besteht ein erhöhtes Verletzungs- bzw. Tötungsrisiko insbesondere durch den Baubetrieb, zudem können Individuen von außen einwandern.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☒ ja ☐ nein

Zur Vermeidung der Tötung von Eidechsen wird vor Beginn der Arbeiten zur Baufeldfreimachung eine Umsiedlung durchgeführt. Idealerweise erfolgt die Umsiedlung im Frühjahr vor der Eiablage (März bis Mai, witterungsabhängig) in mehreren Durchgängen. Sollte die Umsiedlung erst nach der Eiablage durchgeführt werden können, werden weitere Kontrolldurchgänge und ggf. Umsiedlungen bis zum Herbst durchgeführt. Um einen optimalen Zeitpunkt für die Umsiedlung zu nutzen, ist eine frühzeitige Abstimmung mit den weiteren Planungen notwendig.

Die Mauereidechsen werden auf die westlich des Geltungsbereich bereits angelegten Ausgleichsflächen für die Bahnstadt umgesiedelt (E 2 Nord, 1. BA rd. 400 m westlich gelegen oder/und Ausgleichsfläche H 029 (Ausgleichsfläche für die Straßenbahn, rd. 1.800 m westlich gelegen).

Um zu vermeiden, dass die Flächen im Geltungsbereich wieder von Eidechsen besiedelt werden, wird ein Reptilienschutzzaun (ca. 60 cm über OK Gelände, schwach geneigt, Unterkante ca. 20 cm eingegraben oder angeschüttet) gegenüber für Eidechsen geeignete Flächen errichtet und für die Dauer der Bauzeit unterhalten. Der konkrete Bedarf sowie die genaue Lage werden im Zuge der Umsiedlung vor Ort festgelegt.

Darüber hinaus muss, um den Verbotstatbestand der Tötung oder Verletzung von Mauereidechsen bei der Rodung im Rahmen der Baufeldfreimachung auszuschließen, die Rodung, der im Winterhalbjahr gefällt und geschnittenen Gehölze, während der Aktivitätszeit der Eidechsen im Frühjahr und Sommer erfolgen.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: Artenschutz-Verträglichkeitsuntersuchung

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ☐ ja ☒ nein

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

-Entfällt-

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

a) Werden wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört? ☐ ja ☒ nein

-Entfällt-

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

-Entfällt-

c) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? ☐ ja ☐ nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

-Entfällt-

d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 BNatSchG)? ☐ ja ☐ nein

-Entfällt-

e) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 3 BNatSchG)? ☐ ja ☐ nein

-Entfällt-

- f) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann:
Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

-Entfällt-

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:

- ☐ ja
☒ nein

4.5 Kartografische Darstellung

⁶ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

- ☐ nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.
☐ ja - weiter mit Punkt 5.1 ff.

5.1 Ausnahmegründe (§ 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG)

- ☐ zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG),
☐ zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG),
☐ für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG),
☐ im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG) oder
☐ aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG).

Zu den betreffenden Ausnahmegründen vgl. die ausführliche Begründung in den detaillierten Planunterlagen: Artenschutzverträglichkeitsuntersuchung, Kapitel 6

5.2 Zumutbare Alternativen (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG)

Existieren anderweitig zumutbare Alternativen (z.B. Standort- oder Ausführungsalternativen), die in Bezug auf die Art schonender sind?

- ☐ ja - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

☐ **nein - weiter mit Pkt. 5.3.**

Bei ja: Textliche Kurzbeschreibung dieser Lösungen.

Bei nein: Textliche Kurzbeschreibung, welche Alternativen mit welchen Ergebnissen geprüft wurden.

Die untersuchten Alternativlösungen sind in den detaillierten Planunterlagen _____ dargestellt.

5.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen der Art (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG; bei FFH-Anhang IV Arten i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)

a) Erhaltungszustand vor der Realisierung des Vorhabens bzw. der Planung?

Art	Lokal betroffene Population <i>(Kurze Beschreibung des Erhaltungszustands der lokalen Population (Interpretation und Einordnung der Angaben unter Pkt. 3.3.); Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>	Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet <i>(Beschreibung des Erhaltungszustands der Populationen auf der übergeordneten Ebene (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>

b) Erhaltungszustand nach der Realisierung des Vorhabens bzw. der Planung?

Art	Lokal betroffene Population <i>(Textliche Prognose und Wirkung; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>	Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet <i>(Textliche Prognose und Wirkung; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>

c) **Bewertung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands von Europäischen Vogelarten**

Liegt eine Verschlechterung des aktuellen (günstigen oder ungünstigen) Erhaltungszustands der Populationen einer europäischen Vogelart vor?

☐ **nein - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.**

☐ **ja**

Kurze Begründung:

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Wenn ja: Kann der aktuelle Erhaltungszustand der Populationen durch FCS-Maßnahmen gewahrt werden?

☐ **nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.**

☐ **ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.**

Darstellung der Maßnahmen zur Sicherung des aktuellen Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) auf lokaler Ebene bzw. im natürlichen Verbreitungsgebiet (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene) mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,*
- der Wirkungsweise im Populationskontext,*
- Zeitpunkt und Zuverlässigkeit des Erfolgseintritts (Referenzen oder Quellen),*
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,*
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement*
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

d) **Bewertung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands von Arten des Anhangs IV der FFH-RL (Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)**aa) **Liegt eine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustands der Populationen einer Art des Anhangs IV der FFH-RL vor?**☐ **nein - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.**☐ **ja***Kurze Begründung:**Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.***Wenn ja: Kann der günstige Erhaltungszustand der Populationen durch FCS-Maßnahmen erhalten werden?**☐ **nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.**☐ **ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.***Darstellung der Maßnahmen zur Herstellung des günstigen Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) auf lokaler Ebene bzw. im natürlichen Verbreitungsgebiet (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene) mit Angaben zu:*

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der Wirkungsweise im Populationskontext,
- Zeitpunkt und Zuverlässigkeit des Erfolgseintritts (Referenzen oder Quellen),
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

*Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.*bb) **Wird bei einem ungünstigen Erhaltungszustand der Populationen einer Art des Anhangs IV der FFH-RL der Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert oder wird die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Populationen nicht behindert?**☐ **ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.**☐ **nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.***Kurze Begründung:**Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.***6. Fazit****6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG**☒ **nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.**☐ **erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.****6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen**☐ **sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.**☐ **sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.**